



Informationen zur Beihilfefähigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Aufwendungen (§ 14 HBeihVO)

Diese Hinweise gelten für alle vorübergehenden Auslandsaufenthalte (z.B. Urlaubsreise, Studium, Schüleraustausch, Besuch einer Partnerstadt) sowie Auslandsaufenthalte mit festen Wohnsitz im Ausland. Aufwendungen für Kinder sind nur dann beihilfefähig, wenn die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind.

Folgende im Ausland entstandene Aufwendungen können berücksichtigt werden:

- Aufwendungen bei Krankheit, z. B. für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Arznei- und Verbandmittel, sofern die Voraussetzungen des § 6 HBeihVO erfüllt sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass häufig Heilbehandlungen nicht anerkannt werden können, da die Heilbehandler (z.B. Masseur, Krankengymnasten) nicht die erforderliche Qualifikation besitzen und Fahrtkosten, insbesondere Kosten für eine Rückbeförderung, nicht berücksichtigungsfähig sind, da diese beim Verbleiben am Wohnort nicht entstehen würden.
- Aufwendungen für ambulante Pflege (§ 9 HBeihVO), bei Empfängnisregelungen, Schwangerschaft und Sterilisation (§ 11 HBeihVO) bei Geburt (§ 12 HBeihVO) und Todesfällen (§ 13 HBeihVO)

Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen:

Innerhalb eines Landes der Europäischen Union (EU):

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen für ambulante Behandlungen oder stationäre Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern sind ohne Beschränkung auf die Kosten in Deutschland beihilfefähig, wenn die Aufwendungen in einem Lande der Europäischen Union entstanden sind.

Außerhalb eines Landes der Europäischen Union (EU) :

Aufwendungen bis 1000 € sind generell beihilfefähig (§ 14 Abs. 2 HBeihVO).

Für Aufwendungen über 1000 € außerhalb der Europäischen Union gilt folgendes:

Um eine vergleichsweise Überprüfung ärztlicher oder zahnärztlicher Rechnungen über 1.000 EUR mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOZ) zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Rechnungen die Diagnose und Angaben über die durchgeführten Maßnahmen enthalten. Eine Vergleichsberechnung eines deutschen Arztes oder Zahnarztes entsprechend der GOÄ oder der GOZ ist wünschenswert.

Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlungen können nur bis zur Höhe des allgemeinen Pflegesatzes des nächstgelegenen geeigneten Krankenhauses am Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland abgerechnet werden. Wahlleistungen (Chefarztbehandlung sowie Zweibettzimmer) werden nur dann anerkannt, wenn Nachweise (ggf. mit Übersetzung) darüber vorgelegt werden, dass entsprechende Wahlleistungen von der Krankenanstalt angeboten werden.



Bitte beachten Sie außerdem:

Für jeden fremdsprachlichen Beleg ist eine Übersetzung erforderlich. Aufwendungen für Übersetzungen, evtl. Vergleichsberechnungen und sonstige Nachweise sowie Kosten für Auslandsüberweisungen sind nicht beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit einer im Ausland geplanten Heilkur bedarf der vorherigen Anerkennung des Dienstherrn.

Impfungen aus Anlass einer privaten Auslandsreise sind nicht beihilfefähig.

Auf ausländische Währungen lautende Rechnungen sind zu dem am Tag der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, sofern nicht unter Darlegung des zeitlichen Zusammenhangs nachgewiesen wird, dass zur Bezahlung der Rechnung zu einem anderen Kurs umgetauscht wurde.

Wegen des oftmals nicht kalkulierbaren Risikos ungedeckter Kosten empfiehlt es sich, eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Kontaktdaten:

Tel.: 0561 / 97966-464

Fax: 0561 / 97966-567

www.kvk-kassel.de

beihilfe@kvk-kassel.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do.: 8 – 16 Uhr / Fr.: 8 – 13 Uhr | Termine nach Vereinbarung